

## B u c h r e z e n s i o n

**Friedrich Arntzen**, Vernehmungspsychologie – Psychologie der Zeugenvernehmung, Verlag C.H. Beck, 3. durchgesehene Aufl., München 2008, 109 S., € 18,-

### Vorbemerkung

Themenschwerpunkt des Werkes ist ausweislich des Titels die Zeugenvernehmung. Was erwartet sich der Leser von einem derart überschriebenen Buch?

Der Titel verspricht zunächst die psychologische Beleuchtung der Vernehmung an sich, also der Interaktion zwischen Vernehmer und Zeugen, aber auch die Analyse psychologischer Momente beim Zeugen wie beim Vernehmungspersonal. Im ersten Augenblick ist man als Praktiker überrascht, dass die Beschuldigtenvernehmung im Rahmen der „Vernehmungspsychologie“ (so der Hauptteil des Buchtitels) offenkundig keine Rolle spielen soll, ist sie es doch gerade, die für den Praktiker *die* herausragende Rolle spielt. Darüber hinaus erwartet man die Abarbeitung der verschiedenen zeitlich-institutionellen Aspekte der Zeugenvernehmung, beginnend beim Ermittlungsverfahren bis hin zur Vernehmung vor Gericht. Abrunden sollte ein solches Werk die neueste wissenschaftliche Erkenntnislage aus der Aussage- und Vernehmungspsychologie wie auch der einschlägigen Rechtsprechung zu Fragen der Vernehmung, wenn und soweit Bezugspunkte zur Aussagepsychologie gegeben sind (Stichwort: Forensische Psychophysiologie; Polygraph). Positiv zu bewerten wäre auch ein Bezug zu logistischen Entwicklungen in der Praxis, sowohl hinsichtlich der Vernehmungsführung (Stichwort: audio-visuelle Aufzeichnungen) wie auch der Vernehmungslogistik (Stichwort: Vernehmungsräume).

Was wird schließlich geboten?

Folgende Inhaltsüberschriften und Ausführungen machen das Werk auf knapp 100 Seiten allgemein informativ:

Der erste thematische Komplex „Zeugenbelehrung“ (S. 1-5) befasst sich sowohl im Hinblick auf den aufzuwendenden Zeitrahmen als auch auf die Qualität der Vorbereitung der Vernehmung wie auch der inhaltlichen Erörterung hinreichend mit der Praxis. Insbesondere die Akzentuierung der möglichen Problemstellungen bei Kindern und erwachsenen Zeugen mit fehlender oder geringfügiger Schulbildung überzeugen den Praktiker. Hier helfen die beispielhaften Erörterungen und Hilfestellungen bei der Verinnerlichung der Lösungsansätze.

Irritierend erscheint in diesem Abschnitt unter Ziff. 8 „Informierung des Zeugen über das Verfahren“ der einleitende Klammerhinweis auf „Nähere Erläuterungen hierzu in der zweiten Auflage dieses Buches“, insoweit also ein Verweis auf den Inhalt eines fachlichen Beitrages in einer veralteten Ausgabe.

Der Abschnitt „Die inhaltliche Gestaltung der Vernehmung“ (S. 7-8) erscheint dem Praktiker zu kurz geraten. Gerade für Vernehmungen durch Organe der Strafverfolgungsbehörden wäre eine beispielhafte Untermauerung der Unterscheidung zwischen „spontanem chronologischen Zeugenbericht“ und einer dieser Spontanaussage folgenden „Festlegevernehmung“ nach Herausarbeiten mangelnder

Logik, Ungereimtheiten und sonstiger Widersprüche durchaus wertvoll.

Dem Abschnitt „Öffnung und Enthemmung des Zeugen“ (S. 9-16) hätte eine einleitende Einführung zur in der Praxis sehr wichtigen sog. „Rapportphase“ (eine dem Vernehmungsbeginn vorausgehende, mit dem eigentlichen Sachverhalt und Gegenstand der Vernehmung nicht zusammenhängende Unterhaltung zwischen Beamten und Vernehmer, um für eine Entspannung zu sorgen und feststellen zu können, ob zwischen beiden die „Chemie stimmt“) vorangestellt werden können.

Spätestens in diesem Abschnitt fällt erstmalig auf, dass sich das Buch insgesamt offensichtlich wohl eher am „lauteeren“ und „ehrlichen und kooperativ-gewillten“ Zeugen zu orientieren scheint. Zu wenig berücksichtigt werden die „polizeierfahrenen“ und kriminellen Zeugen, insbesondere wenn eine Vernehmung den Weg zur Beschuldigteneigenschaft nicht ausschließen kann und soll (sog. Zeugenvernehmung mit „§ 55 StPO-Belehrung“).

Die Praxis hat es im Gegenteil zu einem nicht unbeachtlichen Teil mit unkooperativen respektive die Unwahrheit schildernden Zeugen zu tun (je nach Kriminalitätssektor – beachte nur exemplarisch das Phänomen der Organisierten Kriminalität mit einer z.T. über weit über dem Bevölkerungsanteil stehenden Beteiligung von homogenen Ethnien im Beschuldigten- und Zeugenbereich).

Hilfreich für die Praxis sind im Komplex „Zum Verhalten gegenüber aufgeregten Zeugen“ (S. 17-20) die Verweisungen auf psychologische Erkenntnisse, bei (emotional) gehemmten Zeugen nicht den Affekt beim Namen zu nennen oder entschuldigende Redewendungen zu gebrauchen, sondern vielmehr auszuweichen und später wieder auf das Thema zurückzukommen bzw. eine abstrakte Umschreibung des Vernehmungsthemas zu wählen.

Im Bereich „Verständlichkeit der Vernehmungssprache“ (S. 21-27) schildert der *Autor* im Unterabschnitt „Dolmetschereinsatz bei der Vernehmung fremdsprachiger Zeugen“ (Ziff. 6) aus der Sicht der Praxis treffend, aber zu kurz, existierende Problemstellungen bei deren Einsatz. Die getroffenen Feststellungen werden in der heutigen Zeit mit bis zu knapp 200 verschiedenen Sprachen in bald jeder Großstadt und einer lediglich geringen Anzahl von entsprechend hauptamtlich bei den Behörden tätigen Dolmetschern, die ein Vertrauenspotential genießen, nachhaltig belegt. Als möglicher Lösungsansatz böte sich ein Hinweis auf eine (ggf. stichpunktartige) Kontroll-Simultan- bzw. -Konsekutivübersetzung durch einen solchen vertrauenswürdigen Zweidolmetscher an.

Dem Thema „spontaner Zeugenbericht“ und „Suggestion“ wird zu Recht im Rahmen des Themas „Spontaner Zeugenbericht und gesteuerte Befragung“ (S. 29-38) ein breiterer Rahmen eingeräumt. Im Gegensatz zu den Erfahrungen aus der Praxis geht der *Autor* bei vielen Beispielfällen vom „intellektuell wenig flexiblen“ Zeugentypen aus. Dies kann so nicht (mehr) bestätigt werden.

Zeugen sind (heutzutage) fast ausnahmslos intellektuell in der Lage, zunächst einen zusammenhängenden Bericht zu erstatten und schließlich auch Detailfragen zu beantworten.

Heutige Problemstellungen beziehen sich denn eher auf sprachliche Defizite und Respektlosigkeit gegenüber dem bundesdeutschen Recht und den dieses Recht ausführenden Beamten der Strafverfolgungsbehörden, die in der eingeschränkten Fähigkeit oder aber absoluten Unwilligkeit zur Aussage vor den Behörden münden. Heute wird gerade bei den polizeierfahrenen Zeugen mehr und mehr auf die Möglichkeit einer staatsanwaltschaftlichen Vorladungsermächtigung gem. § 161a StPO zurückgegriffen.

Gleichwohl ist in allen Fällen auf die Vermeidung von Suggestion, wie vom *Autor* beschrieben, zu achten. Die Erläuterungen zu den einzelnen Formen von Suggestionsfragen sind einleuchtend und gut gewählt. Ebenso einprägsam sind die beispielhaft dargestellten Gegenmaßnahmen.

Die Abschnitte „Fixierung der Vernehmung“ (S. 39-40), „Schwierigkeit und Fehleranfälligkeit der ersten Vernehmung in einer Sache“ (S. 41-42) sowie „Vernehmung und Persönlichkeit des Vernehmenden“ (S. 43-45) erklären sich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kürze der Ausführungen – von selbst.

Das Kapitel „Vernehmung von Kindern und Jugendlichen – insbesondere zu Sexualdelikten“ (S. 47 -73) stellt eindeutig den thematischen Schwerpunkt des Werkes dar.

Diesem ist nach der Gesamtdiktion einmal mehr deutlich zu entnehmen, dass im Wesentlichen die Vernehmung vor Gericht der Schwerpunkt der Erörterung ist, obgleich innerhalb der Textschilderungen in Teilbereichen nicht auszuschließen ist, dass auch polizeiliche Vernehmungen beinhaltet sein sollen.

Ein Hinweis auf die mittlerweile bestehende Möglichkeit der „Videovernehmung“ deutet einen aktuellen Bezug zur Vernehmungswirklichkeit bei Kindern und Jugendlichen (insbesondere bei Sexualstraftaten) an.

Da die Eltern einen (gerade auch nach der erfolgten Erst-Vernehmung bei der Polizei) erheblichen Einfluss auf ihre Kinder haben, erscheint der Hinweis auf eine vorsichtige Mitteilung des Vernehmungsergebnisses ohne Betonung einer ggf. vorliegenden Beteiligungsrolle des Kindes ausgesprochen sinnvoll und wichtig. Etwaige danach gegenüber den Kindern erfolgende Fragen, Vorwürfe usw. können die Zeugenaussage vor Gericht manipulieren und schließlich angreifbar machen. Dies wird in der Praxis häufig übersehen.

Gefährlich ist der Hinweis des *Autors*, hintergrund- bzw. rechtsmedizinische („gynäkologische“) Untersuchungen *nur* dann veranlasst sehen zu wollen, „wenn sie wirklich sinnvoll erscheinen“. Ein in diesem Kontext als Beleg zitiertes wissenschaftliches Untersuchungsergebnis aus 1957 scheint einmal mehr auf die zum Teil schon eher veralteten Grundlagen des Buches hinzudeuten. In der Regel handelt es sich bei den in Rede stehenden Straftaten um Verbrechenstatbestände mit einem angedrohten Strafraum von im Minimum nicht unter einem Jahr Freiheitsentzug. In Zeiten des möglichen DNA-Nachweises selbst anhand von Oberhautzellen erscheint eine Untersuchung durch den rechtsmedizinischen Hintergrunddienst nicht nur sinnvoll, sondern ausnahmslos zwingend und geboten!

Von Aktualität geprägt erscheinen die Ausführungen des *Autors* zum Komplex der Vernehmungsbesonderheiten bei vier- bis sechsjährigen Zeugen. Die Verweise auf den allgemeinen Entwicklungsstand von Beobachtungs- und Schilderungsfähigkeiten, von Gedächtniseigenarten, auf das Phänomen der Erinnerungsverschiebungen sowie illusionshafte Einschläge bei kleinen Zeugen sind in Verbindung mit dargelegten Lösungsansätzen hilfreich und weiterführend. Hier deutet sich erstmals ein Hinweis auf die bereits seit langem in der Praxis existierenden kindgerechten Ausstattungen von Vernehmungsräumen an. Eine Überraschung stellen schließlich die wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse zur Glaubhaftigkeit der Aussagen von vier- bis sechsjährigen (Opfer-)Zeugen bei Sexualstraftaten dar.

Einen besonderen Praxisbezug haben in der heutigen Zeit (leider) die Ausführungen zur Vernehmung von Zeugen, die unter Alkohol- oder sonstigem Drogeneinfluss stehen. Interessant erscheint dem Leser in Bezug auf letzteren Zeugentypus die aussagepsychologisch gewonnenen Erkenntnisse, die im Weiteren dargelegt werden.

Die vermeintliche Traumatisierung von Kindern durch die Zeugenvernehmung wird abschließend thematisiert und zu einem interessanten Ergebnis geführt.

In „Die Vernehmung zur Identifizierung von Tätern“ (S. 75-80) ändert sich kurzfristig der Darstellungsstil. Von dem *Autor* werden zunächst kurze grundsätzliche Anmerkungen bezüglich Gesamteindruck und Aufgliederung der Beobachtungen des Zeugen in Bezug auf den Täter gemacht, anschließend beispielhaft konkrete (praxisnahe) Fragen aufgezeigt, die mit einer kurzen psychologischen Erläuterung über deren Hintergrund in Bezug auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Identifizierung versehen sind.

Der Abschnitt zur genauen Wiedergabe von Persönlichkeitsmerkmalen des Täters erscheint meines Erachtens vernachlässigbar, weil alle Polizeidienststellen in der Bundesrepublik ein bundesweit einheitlich geltendes Formblatt zur Täterbeschreibung verwenden, das auf alle Möglichkeiten und Eventualitäten einer Typenbeschreibung eingeht und insoweit Teil der Zeugenvernehmung ist. Dieses Formblatt wird inhaltlich regelmäßig Gegenstand einer Täterbildrecherche im jeweiligen Tatortpräsidium. Etwaige fehlende Beschreibungsdetails werden dort durch fachlich ausgebildete Kriminalpolizeibeamte ergänzend erfragt und sind Teil der Zeugenvernehmung.

Die sehr kurze Abhandlung des Themenkomplexes „Kurze Hinweise zur Vernehmung von Beschuldigten“ (S 81-83) wird damit begründet, dass die Vernehmung des Zeugen vernehmungspsychologisch das einzig empirisch so fundierte Gebiet sei, das eine systematische Darstellung ermögliche. Dies erscheint bedauerlich, denn gerade die Beschuldigtenvernehmung stellt für den Ermittler die „Königsklasse“ dar. Dennoch wird im Weiteren exemplarisch in einer Art Exkurs auf aussagepsychologische Nebenbefunde der Beschuldigtenvernehmung eingegangen (Falschgeständnisse, Zurückhaltung von Angaben zur Person, unüberwindliche Hemmungen zur Abgabe eines Geständnisses).

Die Überschrift „Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Zeugenaussage durch einen psychologischen Sachverständigen“ (S. 85) im Inhaltsverzeichnis scheint zwar auf den ersten Blick auf die Erörterung des Themas hin zu deuten, gleichwohl erfolgt lediglich ein werbender Hinweis auf die „4. Auflage der Psychologie der Zeugenaussage“, was entgegen dem Ersuchen der *Co-Autorin* auf kritisches Verständnis stößt. Daran ändert auch der Inhalt des Vorwortes nichts.

Im Nachwort („Welche aktuellen Entwicklungen lassen sich verzeichnen?“ – S. 87-105 [einschl. Literaturverzeichnis zum Nachwort]) wird zunächst die bereits durch den *Verf.* in der Voraufgabe gewonnene Erkenntnis, Vernehmungen möglichst zu strukturieren, mittels neuerer Forschungsergebnisse belegt. Ergänzend wird auf im deutsch- sowie englischsprachigen Raum erarbeitete Standards verwiesen.

Wieder mit Verweis auf die Erkenntnisse des *Autors* in der Voraufgabe wird auf die Spezifität der Vernehmungsanforderungen bei der besonderen Personengruppe der Kinder und Jugendlichen rekurriert. Die erfolgreich angewandte Technik der kognitiven Vernehmung wird mit Verweisen auf wissenschaftliche Arbeiten belegt, die ggf. im Einzelfall nachzulesen wären.

Das Thema Suggestibilität von kindlichen Zeugen wird ebenso noch einmal aufgegriffen wie die Themen der Befragung von Personen mit kognitiven Einschränkungen bzw. Behinderungen. Ein Verweis auf die bundesjustizielle Auflage der standardisierten „Bundeseinheitliche(n) Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren“ aus dem Jahr 2000 rundet das sensible Thema ab.

Ein Exkurs auf die amerikanische „REID“-Vernehmungsmethode bei Tatverdächtigen setzt sich im Rahmen des Komplexes „Falschaussagen/Falschgeständnisse“ ansatzweise kritisch mit dem Umstand auseinander, dass sich die polizeilicherseits vorwiegend in den USA praktizierte Vorgehensweise entgegen dem aussagepsychologisch gewonnenen Wissensstand einer suggestiven und manipulativen Technik bedient, um den Tatverdächtigen im Rahmen der Vernehmung unter Druck zu setzen.

Einen weiteren Ansatz im Nachwort findet die Frage nach der „Legitimität“ von Druckmitteln zur Gewinnung von Informationen. Irritierend erscheint in diesem weiteren Kontext der Verweis auf die nach einer Studie angebliche „Existenz“ einer in der praktischen Polizeiarbeit „gesellschaftlich geduldeten“, im Polizeialltag mitunter „notwendigen und gesetzlich legitimierten Form von Gewaltausübung“.

So gibt die zitierte Studie (*Feltes*, 2006)<sup>1</sup> mit nicht einem einzigen Wort Erkenntnisse zur „gesellschaftlich geduldeten Gewaltausübung“ im Rahmen der Vernehmung (Anm.: So immerhin das wesentliche Teilthema des Werkes von *Arntzen*) wider, was aber im Zusammenhang mit der Zitierung vom unvoreingenommenen Leser durchaus angenommen werden könnte.

Hier sei hier nur der Verweis auf den Verbrechenstatbestand der Aussageerpressung gemäß § 343 StGB mit einer darin postulierten generellen Strafandrohung von mindestens

einem Jahr Freiheitsstrafe sowie der damit zwingend nach sämtlichen Beamtengesetzen der Bundesrepublik festgelegten Disziplinarfolge einer Entfernung (des [Vernehmungs-]Beamten) aus dem Dienstverhältnis bei entsprechender strafgerichtlicher Verurteilung gestattet, der von der Staatsanwaltschaft ebenso wie vom jeweiligen Dienstherrn wohl rigoros geahndet würde.

Die hierfür als Beleg genannte Arbeit von *Feltes* (2006) ist deshalb nach meiner Ansicht in diesem Buch, bei diesem Thema, zumindest im Besonderen falsch platziert.

### Abschließende Bewertung

Einer kritischen Erwähnung bedarf die Tatsache, dass zitierte wissenschaftliche Belegverweise bezüglich der originären Inhalte des Buches im Hauptteil (ausweislich des Literaturverzeichnisses) auf einen wissenschaftlichen Erkenntnisstand hindeuten, der sich im Wesentlichen auf die sechziger bis achtziger Jahre stützt (so datiert im Literaturverzeichnis der jüngste Verweis auf dem Werk zu Grunde gelegter Fachliteratur auf das Jahr 1988).

Erst das Nachwort stellt wesentlich neuere wissenschaftliche Forschungsergebnisse dar.

Im Gesamtkontext des Buches scheint, wie bereits erwähnt, der Schwerpunkt eher auf der Vernehmung eines Zeugen vor Gericht zu liegen.

Deshalb wird z.B. die für die Vernehmungsbeamten im Ermittlungsverfahren in der Praxis so wichtige sog. „Rapportphase“ nur stiefmütterlich und nur im Kontext mit Kindervernehmungen angesprochen.

Auch vermisst der fachkundige Leser einen Abschnitt über ggf. beobachtbare und forensisch bedeutsame psychophysiologische Reaktionen bei Vernehmungen von Zeugen als mögliche Hinweise auf Lügen oder darauf, den Wahrheitskern berührt zu haben. So stellt der technische Fortschritt mit dem Polygraphen („Lügendetektor“) eine Technik zur Verfügung, die derartige Feststellungen grundsätzlich (angebliche Erfolgsquoten zwischen 80 % und 88 %) erlaubt. Mit dem BGH hat die höchstrichterliche Rechtsprechung (BGHSt. 44, 308) bereits im Jahre 1998 ihre bis dahin geltende Auffassung aufgegeben, nach der der Einsatz des Polygraphen grundsätzlich einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt. Lediglich die mangelnde wissenschaftliche Validierung eines Zusammenhangs zwischen Lüge und Reaktionen im vegetativen Nervensystem führe dazu, dass dem Einsatzergebnis keinerlei Beweiswert zukomme.<sup>2</sup>

Auch wenn darüber hinaus ethisch-moralisch sowie juristisch hinterfrag- und diskutierbar, gibt es im technischen Bereich weitere Entwicklungen, die ggf. eines Tages auf die Erforschung der Wahrheit Einfluss nehmen können. Immerhin existieren mittlerweile Techniken und Computerprogramme im audio-visuellen Sektor, die ansatzweise in der Sprachfrequenz wie in der Mimik<sup>3</sup> eines Probanden Rück-

<sup>1</sup> <http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/legitime-oder-illegitime-polizeigewalt-feltes-bpb-2006.pdf>.

<sup>2</sup> *Artkämper*, Kriminalistik 2009, 349 m.w.N.

<sup>3</sup> Hierzu beispielhaft nur *Schön*, Welt der Wunder 1/2008, 78: „Der Geheim-Code unseres Gesichts“; *ders.*, 4/2009, 64: „Der Geheimcode der Menschenkenntnis“, jeweils m.w.N.

schlüsse auf Lügen oder aber wahrheitsgemäße Aussagen zulassen.

In diesem Kontext könnte auch eine ergänzende Auseinandersetzung mit einer fraglichen Anwendung von Hypnoseanwendungen bei alkohol- oder sonstig bedingter Amnesie stattfinden. Entsprechende Praxisfälle existieren bereits.<sup>4</sup>

Letztlich wären ergänzende Aussagen zur psychologischen Wirkung bestimmter Rahmenbedingungen einer Vernehmung (z.B. Wahl der Sitzpositionen des zu Vernehmenden und der Vernehmungsperson; oder aber Frage der Abwägung, ob Vernehmung in der Behörde oder aber Vernehmung des Zeugen in seinen eigenen vier Wänden sinnvoll ist) hilfreich gewesen.

Insgesamt erscheint mir das Werk auf der Basis der eingangs gestellten Fragen über die Erwartungen an das Buch mit wenig Engagement in Bezug auf augenscheinlich notwendige Ergänzungen wissenschaftlicher und praktischer Entwicklungen der vergangenen zwanzig Jahre in den einzelnen Themenkomplexen neu aufgelegt. Dieses Manko wird erst im Nachwort in Teilbereichen bereinigt.

Fast ist man geneigt, die 3. Auflage lediglich als einen mit einem aktuellen Nachwort versehenen Nachdruck zu bezeichnen.

Dennoch erscheint dem Rezensenten das Buch insgesamt in der vorliegenden Form als grundlegendes Einstiegswerk für Studenten an Beamtenfachhochschulen (Polizei, Zoll), Vernehmungsanfängern (Studenten der Rechtswissenschaften respektive Berufsanfängern innerhalb der Justiz) sowie sonstige Interessierte gut geeignet.

Dies gilt nur mit einigen Abstrichen für den bereits praktizierenden und weitgehend erfahrenen Vernehmer bei den Strafverfolgungsbehörden wie auch bei Gericht, bei dem bereits ein grundlegendes Wissen über die praktische Bezüge der Vernehmungspsychologie vorausgesetzt werden darf und der deshalb eher geneigt sein dürfte, möglicherweise etwas höhere Ansprüche an ein Fachbuch dieser Art zu stellen.

*Kriminaldirektor Jörg Beysen, Polizeipräsidium München*

---

<sup>4</sup> Hierzu auch *Artkämper*, *Kriminalistik* 2009, 417 m.w.N.